

Verfahrensordnung

der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten der Industrie- und Handelskammern Lüneburg-Wolfsburg und Stade für den Elbe-Weser-Raum und der Rechtsanwaltskammer Celle

Präambel

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten zwischen Unternehmen im Wege des Vergleichs ist von erheblichem wirtschaftlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund gründen die Rechtsanwaltskammer Celle (im Folgenden Rechtsanwaltskammer) und die Industrie- und Handelskammern Lüneburg-Wolfsburg und Stade für den Elbe-Weser-Raum (im Folgenden IHKs) eine Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten (im Folgenden Schlichtungsstelle), für die folgende Verfahrensordnung gilt:

§ 1 Zuständigkeit

- 1.1 Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung sind Streitigkeiten, die sich aus der gewerblichen Tätigkeit beider Parteien ergeben. Die Schlichtungsstelle ist auch zuständig für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, die eine gewerblich tätige Gesellschaft betreffen.
- 1.2 Wenigstens eine Partei muss einer deutschen Industrie- und Handelskammer angehören. Bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten genügt es, wenn die Gesellschaft Mitglied einer deutschen Industrie- und Handelskammer ist.
- 1.3 Die Schlichtungsstelle ist keine Gütestelle im Sinne des § 15 a EGZPO.

Sie gilt als Schlichtungsstelle und als Schiedsgericht der IHKs und der Rechtsanwaltskammer im Sinne vertraglicher Vereinbarungen der Parteien. Soweit die Parteien vertraglich ein Schiedsgericht vereinbart haben, gilt § 7.10 dieser Verfahrensordnung. Dabei gilt ein Einzelschiedsrichter als vereinbart, soweit die Schiedsgerichtsvereinbarung nichts anderes vorsieht.

§ 2 Geschäftsstelle

- 2.1 Die IHKs und die Rechtsanwaltskammer richten bei der IHK Lüneburg-Wolfsburg eine gemeinsame Geschäftsstelle ein. Der Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg regelt die Besetzung der Geschäftsstelle.
- 2.2 Die Geschäftsstelle berät die Parteien in allen das Schlichtungsverfahren betreffenden Fragen. Insbesondere ist sie auf Wunsch der Parteien bei der Schlichterauswahl behilflich.

§ 3 Beginn des Verfahrens

- 3.1 Die Partei, die eine Schlichtung wünscht, stellt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Verfahrens bei der Geschäftsstelle unter Nachweis der Zuständigkeitsvoraussetzungen (§ 1). Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Er soll die Parteien mit ihrer rechtlich vollständigen Bezeichnung, ihr Streitverhältnis, die geltend gemachten Ansprüche enthalten und mit Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel versehen sein.
- 3.2 Der Antrag soll die Erklärung enthalten, ob das Verfahren durch einen oder drei Schlichter durchgeführt werden soll.
- 3.3 Die Geschäftsstelle fordert beim Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe der Hälfte der Kostenpauschale gemäß § 7.1 an und informiert nach Eingang der Zahlung die Gegenseite über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von drei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird. Geht innerhalb der Frist die Zustimmung nicht bei der Geschäftsstelle ein, kommt kein Schlichtungsverfahren zu Stande. Die Geschäftsstelle informiert den Antragsteller darüber, ob der Antragsgegner dem Verfahren zugestimmt hat.
- 3.4 Sollte Einigkeit zwischen den Parteien bestehen, dass ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden soll, werden die Parteien zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung i. S. d. § 5 aufgefordert. Zugleich wird dem Antragsgegner die Zahlung der zweiten Hälfte der Kostenpauschale aufgegeben.
- 3.5 Die Geschäftsstelle kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall zahlt sie den Kostenvorschuss zurück. Scheitert die Schlichtung, weil der Antragsgegner sich mit einer Schlichtung nicht einverstanden erklärt oder weil die Voraussetzungen für die Benennung eines Schlichters nach dieser Verfahrensordnung nicht vorliegen oder ergeben sich andere Verfahrenshindernisse, so kann die Geschäftsstelle das Verfahren für beendet erklären.

§ 4 Schlichter

- 4.1 Das Verfahren wird entweder durch einen Schlichter oder ein Gremium von drei Schlichtern durchgeführt. Die Zahl der Schlichter wird in der Schlichtungsvereinbarung der Parteien festgelegt. Der Einzelschlichter und der Vorsitzende des Gremiums sollen aus einer Liste entnommen werden, die bei der Geschäftsstelle geführt wird. Wird ein Schlichtungsverfahren mit drei Schlichtern beantragt, so benennt jede Partei einen Schlichter; die Geschäftsstelle benennt den Vorsitzenden. Sofern von den Parteien keine konkreten Personen als Schlichter oder weniger Personen als die vereinbarte Zahl von Schlichtern benannt werden, können die Parteien die Geschäftsstelle einvernehmlich um Benennung der Schlichter bitten. Die Geschäftsstelle ist in der Auswahl der Beisitzer dabei frei. Insoweit kommen insbesondere auch

Sachverständige in Betracht.

- 4.2 Jeder Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in derselben Sache beraten oder vertreten hat. Ein Schlichter darf während des Verfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen. Als Schlichter ist auch ausgeschlossen, wer mit einer Person zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen ist, die mit einer der Parteien verbunden ist.
- 4.3 Erfüllt ein von der Geschäftsstelle benannter Schlichter die Anforderungen gemäß § 4.2 nicht, so kann jede der Parteien dies der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang der Benennung mitteilen und um Benennung eines anderen Schlichters bitten. Die Geschäftsstelle hört die Gegenseite und entscheidet unabhängig über diesen Antrag. Lehnt sie den Antrag ab oder widerspricht die andere Partei der Benennung eines anderen Schlichters innerhalb einer Woche, so kann die Geschäftsstelle das Verfahren für gescheitert erklären. In diesem Falle erfolgt eine Rückzahlung der Hälfte des Vorschusses.

§ 5

Schlichtungsvereinbarung

- 5.1 Über die das Verfahren einleitenden Maßnahmen (§§ 3 und 4) hinaus wird die Schlichtungsstelle nur tätig, wenn sich die Parteien schriftlich zu dem Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach dieser Schlichtungsordnung schlichten zu lassen (Schlichtungsvereinbarung).
- 5.2 Die Schlichtungsvereinbarung muss die Abrede enthalten, dass eine noch laufende Verjährung der streitbefangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt ist.

§ 6

Weiteres Verfahren

- 6.1 Der Schlichter führt möglichst frühzeitig ein erstes Schlichtungsgespräch mit den Parteien durch. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streit- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden. Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach freiem Ermessen unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze. Der Schlichter kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Schlichter unterbreitet den Parteien einen Einigungsvorschlag, den er begründet.

Kommt innerhalb dieses ersten Gesprächs eine Einigung nicht zu Stande, so fordert der Schlichter die Parteien zu einer Erklärung auf, ob sie das Verfahren

fortsetzen wollen. Sonst erklärt er das Schlichtungsverfahren für beendet.

6.2 Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 7 Kosten

7.1 Die Geschäftsstelle erhebt eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 300,-- EUR. Dieser Betrag erhöht sich um die jeweils geltende Umsatzsteuer, falls die Tätigkeit der Geschäftsstelle umsatzsteuerpflichtig ist.

7.2 Der Einzelschlichter/Vorsitzende erhält für die Vorbereitung, für seine Auslagen (Räumlichkeiten etc.) und die Durchführung eines max. 4 (vier) Zeitstunden umfassenden Gesprächs eine Pauschale von 1.000,-- EUR, jeder Beisitzer 400,-- EUR, bei Mehrwertsteuerpflicht jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.3 Im Falle der Fortsetzung des Verfahrens nach diesem Gespräch erhält jeder Schlichter für seinen weiteren Zeitaufwand ein Zeithonorar je Zeitstunde nach folgender Tabelle:

Einzelschlichter/Vorsitzender Schlichtern	Beisitzer, bei Besetzung mit drei
180,-- EUR	130,-- EUR

7.4 Die Parteien sind ferner zum Ersatz der dem Schlichter entstehenden notwendigen Auslagen verpflichtet. Dazu gehört auch die Umsatzsteuer, sofern Umsatzsteuerpflicht besteht.

7.5 Die Parteien sind verpflichtet, Vorschüsse auf das Schlichterhonorar nach Aufforderung durch den Schlichter/Vorsitzenden zu leisten.

7.6 Die Parteien haften als Gesamtschuldner gegenüber der Schlichtungsstelle für die Kostenpauschale, gegenüber den Schlichtern für das jeweilige Schlichterhonorar und die Auslagen.

7.7 Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die für eine Partei mit der Durchführung dieses Verfahrens verbundenen Kosten sind notwendig im Sinne der Prozessvorbereitung nach § 91 ZPO, sofern über den Streit nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens ein Zivilrechtsstreit anhängig wird.

7.8 Eine das Schlichtungsverfahren abschließende Vereinbarung soll die Verteilung der Kosten des Schlichters und der Geschäftsstelle zwischen den Parteien regeln. Fehlt es an einer solchen Regelung, gilt der Schlichter als beauftragt, über die Verteilung als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB

verbindlich zu entscheiden.

- 7.9 Scheitert das Verfahren, tragen die Parteien die Kosten im Innenverhältnis je zur Hälfte.
- 7.10 Sofern die Parteien eine diesbezügliche Schiedsgerichtsvereinbarung abschließen, kann der Schlichter/das Gremium einen Schiedsspruch über das gesamte Streitverhältnis oder Teile davon erlassen. In diesem Falle finden die Regelungen der ZPO ergänzend Anwendung, soweit sie nicht durch diese Verfahrensordnung oder die Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien wirksam abbedungen worden sind.

§ 8 Beendigung des Verfahrens

- 8.1 Das Verfahren endet, wenn die den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist oder die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen den Einigungsvorschlag annehmen. Das Verfahren endet auch, wenn eine der Parteien ihre Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens gegenüber dem Schlichter widerruft.
- 8.2 Der Schlichter/Vorsitzende hat den Parteien die Beendigung des Verfahrens und ihren Grund mitzuteilen. Mit dem Zugang dieser Mitteilung ist das Verfahren beendet.

§ 9 Haftung

- 9.1 Eine Haftung von Rechtsanwaltskammer und IHKs, ihrer Organe und Mitarbeiter für Handlungen oder Unterlassungen des Schlichters ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Haftung der Schlichter, der IHKs und der Rechtsanwaltskammer, ihrer Organe und Mitarbeiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Höhe nach wird die Haftung auf 250.000 EUR begrenzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift für die IHK Lüneburg-Wolfsburg „Unsere Wirtschaft“ und für die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum in der Zeitschrift „Wirtschaft-Elbe-Weser“ und dem INFO-Blatt (Informationen und amtliche Mitteilungen, Ausgabe 2/2006) der Rechtsanwaltskammer in Kraft.